

A m t s = B l a t t.

N^o. 9.

Samstag den 19. Jänner

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 63. (3) Nr. 30214.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Mit der Bestimmung, daß von jeder Verlassenschaft, sobald sie ein reines Vermögen von 300 fl. C. M. und darüber beträgt, der Normalschuldsbeitrag in Conventions-Münze abzunehmen sey. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 24. v. M. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft die Normalschuldsbeiträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von Drei Hundert Gulden Conventions-Münze, oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, in Conventions-Münze abgenommen werden sollen. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge herablangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. December d. J., Zahl. 30330, hiemit zur allgem. inen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. December 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 55. (3) Nr. 30001/4902

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut der Decrete vom 17. Juli und 16. November laufenden Jahres, Zahl 21574 und 40575, im Nachhange zu der im §. 3 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, den Bezug von Gegenständen eines Staatsmonopoles betreffenden Festimmung Folgendes zu verordnen befunden: — 1) Die

Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabakes aus dem Auslande oder aus einem Gebietstheile, in welchem das Staatsmonopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebiet, ist mittelst einer, von dem Bittsteller eighändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzufuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will; dann in so ferne es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben, und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß. —

2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen, bei der die Gefähs-Angelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungsbezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen. —

3. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfunde (acht Pfunde vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amtsdistricte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet. —

4) Die Cameral-Gefähs-Verwaltung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder, wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt nicht im Amtsdistricte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist. —

5) Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen. — 6) Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, sofern dieselben von den Ca-

meral-Bezirks-Verwaltungen erteilt werden, auf einen Monat, und in so ferne sie von der Cameral-Gefällen-Verwaltung herühren, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzufordern. — 7) Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorfrachten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugs-Güter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Päckchen und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten sich auch auf die, für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Eigengebühren zu erstrecken habe. — Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 20. December 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primor, k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven,
k. k. Suberalrath.

3. 62. (3) Nr. 30440.

Verlautbarung.

Das erste Laibacher Musikfonds-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 33 fl. 36 kr. C. M., ist erledigt. Dieses Stipendium ist bestimmt, für Studierende, welche der Musik kundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse weiter vervollkommen. — Der Genuß desselben ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Subernium. — Denselben Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Jänner 1839 bei dem Subernium einzureichen, und dieselben Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, dann die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern 1838, endlich noch überdies das Zeugniß über die Kenntniß der Musik beizulegen. — Laibach am 22. December 1838.

3. 54. (3) ad Nr. 83185.

K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung einer am Gymnasium zu Ajeszow erledigten Humanitätslehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M. für einen Weltlichen, und 500 fl. für einen Geistlichen, wird der Concur auf den 14. März 1839 ausgeschrieben, und die Concur-Prüfung an diesem Tage an den Gymnasien zu Lemberg, Laibach, Ollmütz, Brünn, Prag und Wien abgehalten werden. — Bewerber um diese Stelle haben sich zur Ablegung dieser Prüfung am obigen Tage an einem der obigen Gymnasien einzufinden, und dem betreffenden Gymnasialdirectorate ihre, zu Folge der hohen Vorschrift vom 14. November 1837, Zahl 7283/2175, nach Anleitung desselben gehörig zu insteuernden Gesuche zu übergeben. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 7. December 1838.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 68. (2) Nr. 156.

C i r c u l a r e,

den Concur für einige, bei dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate Ponowitz zu Wartenberg zu besetzenden Dienststellen betreffend.

Seine k. k. apostolische Majestät haben zufolge der, mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 14. v. M. und Jahres, Zahl 32219, herabgelangten und mittels hohem Subernial-Decrete vom 29. v. M. und Jahres, Zahl 30885, eröffneten allerhöchster Entschliebung vom 11. v. M. und Jahres, die Heimisagung der, der Herrschaft Egg ob Podpertsch anvertraut gewesenen Bezirksverwaltung allergnädigst anzunehmen und den allerunterthänigsten Antrag zur provisorischen Vereinigung derselben mit dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate Ponowitz zu Wartenberg mit der Erhebung desselben zu einem landesfürstlichen Bezirkscommissariate erster Classe zu genehmigen geruhet. — Es sollen daher bei diesem Bezirkscommissariate zu den bestehenden noch folgende Dienststellen besetzt werden: 1. Ein Bezirksrichter mit der jährlichen Gratification von 600 fl. C. M. — 2. Ein Actuar mit der jährlichen Gratification von 400 fl. C. M. — 3. Ein zweiter Amtsschreiber mit der jährlichen Gratification von 250 fl. C. M. — 4. Ein Gerichtsdienner mit einer jährlichen Gratification von 200 fl., dann einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 25 fl. C. M., und freier Wohnung. — Hiezu wird

Nachstehendes bemerkt: a) daß alle diese Dienststellen nur provisorisch sind, so zwar, daß deren Verleihung den damit betheilten Individuen keinen Anspruch auf definitive Anstellung, und späterhin auf Pension, respective Provision verschafft; b) daß alle Jene, welche um die eine oder die andere dieser Stellen werden wollen, ihre gehörig documentirten Bewerbungsgesuche unmittelbar an dieses k. k. Kreisamt, und zwar längstens bis zum letzten Februar d. J. einzusenden haben; c) daß diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenzgesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Behörden an dieses Kreisamt gelangen zu lassen haben, insbesondere aber jene, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariate angestellt sind, und einen dieser Dienstposten nachsuchen, haben ihre Gesuche durch das landesfürstliche Bezirkscommissariat, bei dem sie dienen, einzurichten, welches solche seinem vorgesetzten k. k. Kreisamte, mit der vorgeschriebenen Qualificationsstabelle versehen, gütlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann die Gesuche an dieses k. k. Kreisamt zu gelangen haben; d) daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quiesgirende öffentliche Beamte berufen sind; e) daß sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion, und ihren Familienstand auszuweisen haben; f) daß insbesondere die Bewerber um die Bezirksrichtersstelle sich mit der gesetzlichen Befähigung zum Richteramte auszuweisen haben; g) daß die Bewerber um den zweiten Actuarposten sich auch über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien auszuweisen haben; h) daß bei den Bewerbern um die Amtschreibersstelle vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben ausweisen sollen; endlich i) daß unter den Bewerbern um die Gerichtsdienerstelle Militär-Invaliden, oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke ausweisen müssen. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. Jänner 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 57. (3) Nr. 9935.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen der Luzia Grum von Hrib, als erklärte Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. December 1838 ohne Testament verstorbenen Bartlmä Grum, vulgo St. fih, die Tagsatzung auf den 11. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 5. Jänner 1839.

Z. 58. (3) Nr. 9921.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nom. des Taxfondes, wider Jacob Essig, wegen eines Taxrückstandes pr. 25 fl. 4 kr. und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Executen gehörigen, auf 16 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Einrichtungstücke und Wirtschaftsgewärthe gewidmet, und hiezu die erste Tagsatzung auf den 29. Jänner, die zweite auf den 21. Februar, die dritte auf den 23. März 1839, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Sadner'schen Mühle an der untern Polzlana mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Effecten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 5. Jänner 1839.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 64. (2) Nr. 36.

Straßen- Licitations- Kundmachung.

In Bezug auf die Versteigerungs-Ausschreibung der Deckmaterialien für die nächsten drei Jahre, im k. k. Adelsberger Straßens-Commissariate, ddo. Adelsberg den 11. December 1838, Z. 850 Intell. g. n. z. blatt Z. 1762, wird den Unternehmungslustigen erinnert, daß für die Brüche aus der Verbreitung Pflk. Nr. VI. 11 — 12, 140 Haufen à 47 1/2 kr., — 110 fl. 50 kr.; aus der Verbreitung Pflk. Nr. 12 — 13, 140 Hauf. à 43 1/2 kr. — 101 fl. 30 kr.; längs der Straße Pflk. Nr. 13 — 14 140 Hauf. à 54 kr. — 126 fl.; längs der Straße, Pflk. Nr. 14 — 15, 220 Hauf. à 47 kr. — 172 fl.

20 fr.; längs der Straße Pfl. Nr. 15 — VII. 220 Hauf. à 44 fr. — 161 fl. 20 fr., am 26. Jänner 1839 bei der Bezirks = Obrigkeit Haasberg zu Planina, Vormitag von 9 bis 12 Uhr, die zweite Licitation abgehalten werden wird, da bei der ersten Versteigerung kein günstiges Resultat erzielt werden konnte.

R. K. Straßen = Commissariat Adelsberg den 12. Jänner 1839.

Z. 70. (2) Nr. 18428/2822. Z. C.

E d i c t.

Von der k. k. illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung wurde gegen Joseph Suppitsch, aus Mitterbirkendorf in Krain, wegen Einschmückung ausländischer Schnittwaaren, im Schätzungswerthe pr. zwei Hundert neun und dreißig Gulden 30 kr. C. M., mit dem nachstehenden Straferkenntniß vom 6. April 1837, **Z. 11804/1629 Z. C.**, nicht nur der Verfall derselben, sondern auch der Erlag des doppelten Schätzungswertes pr. vier Hundert neun und siebenzig Gulden Conv. Münze ausgesprochen; nachdem aber der dermalige Aufenthalt des Verurtheilten, ungeachtet vieler Nachforschungen, nicht auffindig gemacht werden konnte, so wird derselbe aufgefordert, längstens binnen drei Monaten die gesetzlichen Rechts = und Gnademittel zu ergreifen, oder die allfällig obwaltenden Hindernisse bekannt zu geben, widrigen Falls nach fruchtlosem Verlauf der anberaumten Frist auf kein weiteres Einschreiten desselben mehr Bedacht genommen wird, und die in Strafanpruch genommenen Schnittwaaren im öffentlichen Versteigerungswege werden hintangegeben werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung. — Laibach am 12. Jänner 1839.

Nr. 11804/1629.

Straf = Erkenntniß.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral = Gefällen = Verwaltung wird wider Joseph Suppitsch, aus Mitterbirkendorf, Hauszahl 6, in Krain, im Bezirke Michelfletten zu Krainburg, auf der Grundlage der gefällsämlichen Seitß abgeführten Untersuchung nachstehendes Erkenntniß geschöpft. — Es liegt gegen Joseph Suppitsch erhoben vor, daß derselbe am 26. März 1835 unweit St. Paul, auf der in das Lavantthal führenden Straße zwischen Furroch und Schönweg, mit einer auf seinem Wagen geladenen, und mit Schnittwaaren verpackten

Riste angehalten und eingeliefert wurde. Nachdem diese Schnittwaaren, bestehend in 1 Stück lichtgrünen Percail pr. 33 Ellen, 4 Stück schwarzem schafwollenen Lasing pr. 132 Ellen, 2 Stück schwarzen Tibet pr. 66 Ellen und 7 Stück schwarzen Merinos pr. 231 Ellen, womit Joseph Suppitsch eingebracht worden ist, von den beedeiten Sachverständigen durchgehends für ausländisch erkannt worden, und Joseph Suppitsch den Beweis über den vorschriftsmäßigen Bezug dieser im Innern des Zollgebietes unlegitim betretenen Schnittwaaren nicht beibringen vermochte, so wird derselbe als präsumtiver Eigenthümer in Gemäßheit der §§. 2, 13, 62, 86, 93, 95, 102 und 103 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, in Verbindung mit der k. k. illyrischen Subernal = Strafvorschärfungs = Currende ddo. 29. Juni 1814, Nr. 994, nicht nur zum Verfall der oberwähnten, auf zwei Hundert neun und dreißig Gulden 30 kr. Conv. Münze geschätzten Schnittwaaren, sondern auch zum Erlage ihres doppelten Wertes mit vier Hundert neun und siebenzig Gulden Conv. Münze verurtheilt. — Sollte der zuerkannte Strafbetrag nicht erlegt werden können, so wird die körperliche Abstrafung eirgeleitet werden, Joseph Suppitsch aber in jedem Falle verbunden seyn, alle durch diese Gesezübertretung dem Gefälle verursachten Auslagen, so weit nur immer sein Vermögen zureichen wird, zu ersetzen. — Gegen dieses Erkenntniß kann jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung gerechnet, der Weg der Gnade und der Weg des Rechtes, und zwar der erstere durch Ergreifung des Recurses an diese k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung, der letztere aber durch Aufforderung der k. k. Kammerprocuratur in Laibach bei dem krainischen k. k. Stadt = und Landrechte betreten werden. — Laibach den 6. April 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 50. (3) Nr. 29.

K u n d m a c h u n g.

Bei der gefertigten Bezirksobrigkeit findet ein im politischen Kanzleigeschäfte geübtes Individuum Aufnahme. Nach Morgabe seiner Qualification wird ihm eine jährliche Remuneration von 200 bis 250 fl und freie Wohnung zugesichert, und demjenigen der Vorzug gegeben, der auch Kenntnisse zur Behandlung der Polizeiübertretungen besitzt. Mit der Besetzung wird durch 6 Wochen inne gehalten.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 9. Jänner 1839.